

Eisenfelder Rundschau

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Marktes Eisenfeld
mit den Ortsteilen Rück, Schippach und Eichelsbach



MARKT EISENFELD

*Feuerwehr
Eisenfeld*

Einweihung des neuen Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20

der Freiwilligen Feuerwehr Eisenfeld
am Samstag, den 05.07.2025 um 16 Uhr
am und im Bürgerzentrum Eisenfeld

Feierliche Übergabe des Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20

- Begrüßung durch den
1. Kommandanten Bernd Stegmeier
- Übergabe des Fahrzeuges durch
den 1. Bürgermeister Kai Hohmann
- Segnung des Fahrzeuges durch Vertreter
der katholischen und evangelischen
Kirchengemeinden
- Grußworte
- Gemütliches Beisammensein



Die musikalische Umrahmung übernimmt der
Musikverein „Concordia“ Eisenfeld.

Faires Beach OpenMic



WANN
FR, 04.07.2025
BEGINN
17.30 Uhr
EINTRITT
2 €
(ab 17.00 Uhr)

Die Einnahmen
gehen an die DAHW.



Wie der Name „offene Bühne“ schon sagt, ist das Mikrophon auf der Bühne offen für Jedermann. Der Art der Darbietung sind keine Grenzen gesetzt. Ob Musik, Poetry, Zauberei, Anfänger oder Profi, die Vielfalt ist das, was das Publikum begeistert. Je nach Anzahl der Teilnehmer stehen der kunstschaffenden Person max. 15 Min. oder 3 Songs zur Verfügung.

Du willst auftreten?

Dann melde Dich am besten bei @hollebmc auf Facebook oder unter Tel. 0179-8250778.

Falls es nur spontan geht, bringe einfach Dein Instrument mit und treffe Dich mit uns um 17.00 Uhr vor der Bühne. (Einen spontanen Slot können wir nicht garantieren, eine Voranmeldung ist der sichere Weg).

Du willst zuschauen?

Einlass um 17.00 Uhr. Decken und Sitzgelegenheiten bitte mitbringen!!

Wir freuen uns auf Euch im Elsavapark Elsenfeld!



UNKNOWN VOYAGE
BLACKBOX RESET
STEVEN COLE
& THE SANDWICH LIFE
TUANA

11. Juli
ELSAVAPARK
ab 17.00 Uhr | Eintritt frei

Bewirtung durch



KINDERFEST KINDERFEST KINDERFEST KINDERFEST

IM PARK RambaZamba

ESSEN

Leckereien an der Sandbar
Langosch
Bratwurst-Brötchen
Hotdogs
Pommes
Waffeln
Kuchen & Muffins
Zuckerwatte
Eis

... natürlich auch viele erfrischen-
de Getränke dazu!

Gute Laune
garantiert!

BÜHNE 12.00-18.00 Uhr

12.00 Uhr
Lieder-Lunch mit den
Nachwuchs-Musikanten der Musikvereine
13.00 Uhr
Clown Seppelino verzaubert uns
14.00 Uhr
Tanzschule Main-Tanz zeigt ihr Können
14.30 Uhr
Kinder-Mitmach-Lieder mit
Gustl, dem Faulhorn
15.30 Uhr Kinder-Turnaufführung
des TV Elsenfeld
16.00 Uhr
Kinderrockband DUNNÄKEIL

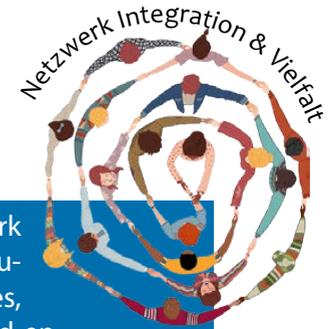


IM PARK 12.00-16.00 Uhr

Mitmach-Circus Blamage
Kinderschminken | Glitzertattoos
Hüpfburg | Feuerwehr mit Wasser-
spielen | Dosenwerfen | Glücksrad
Luftballon-Tiere | Flugsimulator BKK
Aktionsstand | Filzen, Klebe-Tattoos
und bunte Blumenbastelei mit dem
Kiga | STORYSTAGE Märchentheater
„Dornröschen“ und „Hans im Glück“
unter der Trauerweide &
großer Spielzeug-Flohmarkt

SO 13. Juli | 12h | Eintritt frei
Elsavapark Elsenfeld - Am Mühlweg 5

Elsfelder Netzwerk Integration & Vielfalt



SEI DABEI: Das Elsenfelder Netzwerk Integration & Vielfalt will Menschen zusammenbringen, die sich für ein offenes, unterstützendes Miteinander in Elsenfeld engagieren möchten – mit Herz, mit Zeit, mit Ideen.

SEI DABEI: unverbindlich und ohne große Belastung. Schon mit kleinen Aufgaben kannst du uns unterstützen!

INTERESSIERT?

Dann komm zu unserem unverbindlichen Treffen am
MO, 14.07.25 im Seniorentreff Mittendrin (bitte anmelden)

Viele Menschen erinnern sich noch an die große Hilfsbereitschaft im Jahr 2015, als Geflüchtete auch bei uns im Ort Schutz suchten und auf offene Arme trafen. Damals haben zahlreiche **Ehrenamtliche mit viel Herz** und Einsatz geholfen – beim Ankommen, beim Deutschlernen, beim Zurechtfinden im neuen Alltag. In den letzten Jahren sind diese Aktivitäten leiser geworden. **Doch die Herausforderungen sind geblieben – und mit ihnen die Chancen.** Heute leben in Elsenfeld weiterhin Menschen, die noch im Asylverfahren sind, ebenso wie Menschen, die dieses bereits erfolgreich durchlaufen haben und hier ihre Zukunft aufbauen wollen.

Ziel des Netzwerkes ist es nicht, bei Null anzufangen. Es gilt vielmehr, auch die bereits bestehenden Angebote im Quartierszentrum wie die Deutschkurse oder Integrations-sprechstunde zu bereichern. **Zunächst aber sollen noch weitere interessierte Helferinnen und Helfer gewonnen werden, die Lust haben, bei diesem Neustart mitzumachen** – gerne auch erst einmal zum **Reinschnuppern** beim nächsten Treffen. Egal ob Kinder oder Jugendliche, die Lust auf Begegnungen beim Sport oder beim Sprachenlernen haben, Familien, die sich gemeinsame Aktionen mit anderen Familien vorstellen können oder Seniorinnen und Senioren, die Zeit für ein Sprachtandem haben.

Alle sind willkommen – jeder kann etwas beitragen.

ANMELDUNG: Markt Elsenfeld Asiye Ergül
Telefon 06022 5007-53 | asiye.erguel@elsensfeld.de

Babbel



Bank

Sprechzeiten

Zu den hier angegebenen Zeiten finden Sie einen unserer Zuhörer auf der Babbel-Bank für

- ▶ Nette Gespräche
- ▶ Unverbindliche Themen
- ▶ Neue Bekanntschaften
- ▶ Begegnungen von Angesicht zu Angesicht

Am Marktplatz 2 in Elsenfeld
(neben dem Seniorentreff „Mittendrin“)

Juli 2025

Montag, 07.07.2025, 16 Uhr

Ingrid Vogl

Mittwoch, 09.07.2025, 10 Uhr

Claudia Kloos

Montag, 14.07.2025, 16 Uhr

Peter Weis

Mittwoch, 16.07.2025, 10 Uhr

Alisa Kolb

Montag, 21.07.2025, 16 Uhr

Traute Fleischer

Mittwoch, 23.07.2025, 10 Uhr

Kai Hohmann

Montag, 28.07.2025, 16 Uhr

Ajla Abazovic

Bei Regen / Hitze finden die
Sprechstunden im Seniorentreff statt!

Sie wollen ebenfalls als Helfer dabei sein?

Dann wenden Sie sich an das
Netzwerk Nachbarschaftshilfe: Tel. 06022/2641283
oder per E-Mail an trixi.kabey@elsensfeld.de



**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Marktes Elsenfeld
mit den Ortsteilen Rück, Schippach und Eichelsbach**

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 06022/5007-0 | Telefax: 06022/5007-66

E-Mail: Rundschau@Elsensfeld.de | Homepage: www.elsensfeld.de



Amtliche Bekanntmachungen

Korrektur der Veröffentlichung vom 17.04.2025

Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Friedhöfe des Marktes Elsenfeld vom 07.04.2025

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, FN BayRS 2014 – 1 –I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GVBl. S. 70), erlässt der Markt Elsenfeld folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührenart

1. Der Markt Elsenfeld erhebt für die Benutzung der von ihm für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren.
2. Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. Grabstättengebühren (§ 3)
 - b. Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c. Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d. Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,
 - a. wer das Nutzungsrecht an eine Grabstätte erwirbt,
 - b. wer zur Zahlung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist,
 - c. wer eine Leistung beantragt,
 - d. in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3

Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühr beträgt für ein
 - a. Einzelgrab 1.297,00 € (Nutzungsdauer 20 Jahre)

- | | |
|---|-------------------------------------|
| b. Familiengrab | 2.569,00 € (Nutzungsdauer 20 Jahre) |
| c. Urnengrab | 1.169,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
| d. Urnenkammer in der Urnenwand | 794,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
| e. Reihen-Urnengrab im Friedpark | 1.949,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
| f. Baumgrab im Friedpark und ggf. in den Ortsteilen Rück, Schippach und Eichelsbach | 828,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
| g. Beetgrab im Friedpark | 828,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
| h. Anonyme Urnenerdgrabstätte | 852,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
2. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist eine Gebühr in Höhe von 1/20 bzw. bei Urnengräbern in Höhe von 1/10 der unter Abs. 1 genannten Beträge pro Jahr zu entrichten.
3. Bei Grabstättenreservierungen im Friedpark beginnt die Nutzungsdauer im Sinne des Abs. 1 mit dem Zeitpunkt der Reservierung.

§ 4

Leichenhausgebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Leichenhauses betragen 269,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|----------|
| 1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Erdtransport innerhalb des Friedhofsbereichs | |
| a. Normalgrab Elsenfeld | 243,00 € |
| b. Tiefgrab Elsenfeld | 320,00 € |
| c. Urnengrab | 100,00 € |
| 2. Abräumen der Grabstelle, Grabeinfassung und Fundamente entfernen sowie sonstige unvorhergesehene Arbeiten je nach Zeitaufwand pro Stunde | 32,00 € |
| 3. Aufbahren im Aufbahrungsraum einschließlich Bereitstellen der erforderlichen Ausstattung | |
| a. offener Sarg | 32,00 € |
| b. geschlossener Sarg | 17,00 € |
| 4. Sargübernahme bei Überführung von Bestattungs- oder Transportunternehmen | 32,00 € |
| 5. Auslegen der Grabstelle und Abdecken des Erdhügels mit Grüteppich | 31,00 € |
| 6. Dekoration und Aufbahrung in der Aussegnungshalle einschl. Bereitstellen der erforderlichen Hilfsmittel | |
| a. ohne Begrünung | 17,00 € |
| b. mit Begrünung | 48,00 € |
| 7. Bestattungshilfe (Trauergeleit, Anweisung der Sargträger, Sarg versenken) | 25,00 € |
| 8. Dekoration am offenen Grab, Aufstellen von Mikrofonen, Lautsprecher, Sitzgelegenheiten sowie die Behälter für Sand | 17,00 € |
| 9. Gestellung von 4 Sargträgern (a 21,50 €) (Die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist, z.B. Vereine etc). | 86,00 € |
| 10. Umdekoration der Kränze und des Blumenschmucks von der Aussegnungshalle zum Grab | 20,00 € |

- | | |
|---|---------|
| 11. Sonstige unvorhergesehene Arbeiten nach Zeitaufwand pro Stunde | 32,00 € |
| 12. Für die Ausgrabung (Ausbettung) einer Leiche, die nicht vom Markt Elsenfeld selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden Gebühren nach Anfall und Aufwand berechnet. | |
| 13. Reinigung und Desinfektion der Leichenhäuser | 17,00 € |
| 14. Findet die Beisetzung am Samstag oder Montagvormittag statt, erhöhen sich die Kosten wegen der dann notwendigen Wochenendarbeit um | 22,00 € |
| 15. Entsorgung der beim Grabaushub anfallenden Überschusserde | 52,00 € |
- Sämtliche Gebühren des § 5 sowie die Gebühr des § 6 Buchstabe b beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6

Sonstige Gebühren und Kosten

- | | |
|---|----------|
| a. Grabmalgenehmigungsgebühr | 15,00 € |
| b. Gebühr für die Genehmigung der Ausübung von gewerblichen Arbeiten | 20,00 € |
| c. Abräumen von aufzulassenden Gräbern nach Arbeitsaufwand pro Stunde | 32,00 € |
| d. Kühlsargbenutzung (pauschal pro Sterbefall) | 40,00 € |
| e. Verlegen von Steinplatten zwischen den Gräbern im Friedhofsteil nördlich des Leichenhauses im Friedhof Elsenfeld | 200,00 € |
| f. Schild auf Namensstele im Friedpark | 25,00 € |
| g. Grabunabhängiger Verwaltungskostenbeitrag je Bestattungsfall | 58,00 € |

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids ein.
- Der Markt Elsenfeld kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.
- Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.04.2014 außer Kraft.

Elsenfeld, 07.04.2025

MARKT ELSENFELD



Kai Hohmann
Erster Bürgermeister



Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
des Marktes Elsenfeld
vom 7. April 2025

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl.S. 385), erlässt der Markt Elsenfeld folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtung, Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Markt Elsenfeld unterhält zum Zwecke der geordneten und würdigen Totenbestattung folgende Einrichtungen:
 - a) Friedhof Elsenfeld mit Leichenhaus
 - b) Friedhof Ortsteil Rück mit Leichenhaus
 - c) Friedhof Ortsteil Schippach mit Leichenhaus
 - d) Friedhof Ortsteil Eichelsbach mit Leichenhaus
- (2) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum des Marktes Elsenfeld. Folgende Friedhofsteile sind dem Markt Elsenfeld zur Verwaltung übertragen:
 - a) Im Friedhof Elsenfeld: Flurnr. 3231, Gemarkung Elsenfeld, Eigentümer: Katholische Kirchenstiftung Elsenfeld
 - b) Im Friedhof Eichelsbach: Flurnr. 151/1, Gemarkung Eichelsbach, Eigentümer: Katholische Kirchenstiftung Eichelsbach
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Markt Elsenfeld (Friedhofsverwaltung). Der Markt Elsenfeld kann die ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 2 Friedhofsziel

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt Elsenfeld ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (3) Die im Gemeindegebiet verstorbenen Menschen sollen auf dem Friedhof bestattet werden, in dessen Bezirk (Ortsteil) sie gestorben sind.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird vom Markt Elsenfeld verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird vom Markt Elsenfeld so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde. Von der Friedhofsverwaltung wird eine Grabdatei geführt, deren Nummerierung mit dem Belegungsplan übereinstimmt. In die Grabdatei werden Abteilung, Reihe, Grabnummer, Name, Geburtstag, Sterbedatum und der Tag der Beerdigung, Personalien und Anschrift des Erwerbers der Grabstätte sowie die Nutzungsdauer eingetragen.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Markt Elsenfeld kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst werden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettung ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher der Friedhöfe und der Leichenhäuser haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.
- (4) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
 - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - c) Waren und gewerbliche Dienste feilzuhalten bzw. anzubieten;
 - d) Druckschriften zu verteilen,

- e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
 - f) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - g) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Grabstätten ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Grabstätten aufzubewahren,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - i) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung vom Friedhof verwiesen und mit Geldbuße belegt werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden. Bei Beisetzungsfeierlichkeiten müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Feier ruhen. Nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze auf eigene Kosten wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Elsenfeld bzw. der jeweiligen katholischen Kirchenstiftung. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgrabstätten (vgl. § 11)
 - b) Familiengrabstätten (vgl. § 12)
 - c) Urnengrabstätten (vgl. § 13)

§ 11 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Der Ersterwerb einer Einzelgrabstätte ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) In Einzelgrabstätten dürfen grundsätzlich nur eine Leiche oder zwei Urnen oder eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmsweise darf auch eine zweite Leiche in einer Einzelgrabstätte bestattet werden, wenn die Erstbestattung als Tiefgrab ausgeführt wurde.
- (3) Die Umwandlung einer Einzelgrabstätte in eine Familiengrabstätte ist nicht zulässig.
- (4) Mit dem Erwerb einer Einzelgrabstätte ist kein Nutzungsrecht im Sinne des § 15 verbunden. Jedoch kann die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit neu erworben werden.
- (5) Der Bestattungsgebührenbescheid dient zum Nachweis der Grabzuteilung und ist vom Grabstätteninhaber aufzubewahren.

§ 12 Familiengrabstätten

- (1) Der Ersterwerb einer Familiengrabstätte ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Beim Erwerb einer Familiengrabstätte wird dem Erwerber gleichzeitig ein Nutzungsrecht (vgl. § 15) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zuerst Bestatteten erteilt.
- (3) Der Bestattungsgebührenbescheid dient zum Nachweis des Grabnutzungsrechts und ist vom Grabstätteninhaber aufzubewahren.
- (4) In einer Familiengrabstätte dürfen maximal vier Leichen bei laufender Ruhezeit beigesetzt werden. Die Beisetzung von zwei Urnen in einer Familiengrabstätte ist innerhalb der Ruhefristen bei vier Sargbestattungen zulässig. Die Beisetzung von vier Urnen in einer Familiengrabstätte ist innerhalb der Ruhefristen bei zwei Sargbestattungen zulässig.
- (5) Die Umwandlung von einer Familiengrabstätte in eine Einzelgrabstätte ist innerhalb der Ruhefrist grundsätzlich nicht zulässig. In Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 13 Urnengrabstätten und Friedpark

- (1) Urnengrabstätten umfassen Urnenerdgrabstätten, Kammern in der Urnenwand sowie Baumgrabstätten, Kiesbeetgrabstätten, Reihenurnengrabstätten. Die Urnengrabstätten, die für die Erdbestattung von Urnen mit Aschenresten feuerbestatteter Personen bereitgehalten werden, befinden sich auf allen Friedhöfen des Marktes Elsenfeld. Die Urnenwand befindet sich südlich des Leichenhauses im Friedhof Elsenfeld. Der Friedpark mit unterschiedlichen Urnenbestattungsmöglichkeiten (Reihenurnengrabstätten mit individuellen Grabsteinen, Baumgrabstätten, bzw. Beetgrabstätten mit gemeinschaftlichen Namensstelen) befindet sich im neuen Teil des Friedhofs Elsenfeld (Abteilung 11). In den Ortsteilen Rück, Schippach und Eichelsbach werden anonyme Urnenbestattungen unter dafür ausgewiesenen geeigneten Friedbäumen zugelassen.
- (2) Der Ersterwerb einer Urnengrabstätte oder einer Urnenkammer in der Urnenwand ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich, unter den Baumgrabstätten des Friedparks auch schon zu Lebzeiten.
- (3) Beim Erwerb einer Urnengrabstätte oder einer Urnenkammer wird dem Erwerber gleichzeitig ein Nutzungsrecht (vgl. § 15) für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre) der zuerst bestatteten Urne erteilt.
- (4) In einer Urnengrabstätte bzw. Reihenurnengrabstätte in der Abteilung 11 dürfen maximal 4, in einer Urnenkammer in der Urnenwand maximal 3 Urnen beigesetzt werden. In einer Baumgrabstätte, Kiesbeetgrabstätte oder anonymen Urnengrabstätte im Friedpark kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter berechtigt, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (7) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Aschenresten, die über der Erde (z.B. Urnenwand) beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein, die Aschenkapsel muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 14 Größe der Grabstätten

- (1) Die Gräber im Sinne des § 10 haben grundsätzlich folgende Ausmaße:
 - a) Einzelgrabstätte Länge 2,00 m
Breite 0,95 m
 - b) Familiengrabstätte Länge 2,00 m
Breite 1,80 m
 - c) Urnengrabstätten Länge 1,00 m
Breite 1,00 m
- (2) Für Urnengrabstätten im Friedpark (Abteilung XI) und eventuelle Baumgrabstätten in den Ortsteilen Rück, Schippach und Eichelsbach gelten Sonderregelungen (§ 31).
- (3) Abweichungen hiervon sind mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich, wenn zwingende Belange der Friedhofsplanung dies erfordern.
- (4) Im südlich der Priestergrabstätten gelegenen alten Teil des Friedhofs Elsenfeld müssen zur Sicherstellung von Wegbreiten von mindestens 1,10 m bei Beigrabungen und Verlängerungen von Grabnutzungsrechten die dortigen Grabstätten entsprechend gekürzt werden (sog. Kurzgrabstätten). Unter den Grabeinfassungen der Kurzgrabstätten sind ausreichende Fundamentierungen durch ein Betonträgersystem zu errichten.
- (5) Die Tiefe der Einzel- und Familiengrabstätte beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, jedoch höchstens 1,80 m. Alle Erstbelegungen haben in Tiefgrabstätten zu erfolgen.
- (6) Urnen müssen mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.
- (7) Kinder unter 10 Jahren können in einem Urnengrab als Erdbestattung beigesetzt werden. In diesem Fall darf nur eine Bestattung pro Urnengrabstätte stattfinden.

§ 15 Nutzungsrecht

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einer Familiengrabstätte oder im Urnengrabstätte bestattet zu werden und auch Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit für weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre neu erworben werden. Wird die Grabstätte während einer laufenden Ruhefrist erneut belegt, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche zu verlängern.

§ 16 Übertragung und Beschränkung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Verfügung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV erwähnten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der älteste Angehörige.
- (3) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen, damit die Grabdatei entsprechend geändert werden kann.

- (4) Der Markt Elsenfeld kann Nutzungsrechte ganz oder teilweise entziehen, wenn Friedhofsbelange dies zwingend erfordern.

§ 17 Errichtung und Beseitigung von Grabmälern und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist vor der Errichtung oder Änderung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören insbesondere:
 1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1: 10,
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
- (3) Soweit sachlich erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Grabmäler und Grabeinfassungen, die ohne Genehmigung errichtet worden sind, können nach Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes von der Friedhofsverwaltung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) entfernt werden, wenn der Grabplatzinhaber bzw. Nutzungsberechtigte die Verpflichtung zur Beseitigung des Grabmales oder der Grabeinfassung nicht innerhalb der in der Anordnung bestimmten Frist erfüllt (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes). Für die Ersatzvornahme kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).
- (6) In dem neuen Teil des Friedhofes Elsenfeld (Abteilung 9) sind Grabeinfassungen unzulässig.
- (7) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes Elsenfeld entfernt werden.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechts, sofern ein Neuerwerb des Grabplatzes nicht erfolgt, sind nach vorheriger Rücksprache des Nutzungsberechtigten mit der Friedhofsverwaltung für die Auflassung der Grabstätte:
 - a) sämtliche Bepflanzungen, die Grabmale und deren Einfassung durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen,
 - b) ggf. Fundamente zu entfernen,
 - c) die Grabstätte ordnungsgemäß einzuebnen.
- (9) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes Elsenfeld. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Elsenfeld.

§ 17 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht,

wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen im Friedhof Elsenfeld

- (1) Die Grabmäler dürfen grundsätzlich nicht höher als 1,20 m sein, gerechnet von der Erdoberfläche einschließlich Sockel. Die Grabmäler der Urnengrabstätten außerhalb der Abteilung 11 dürfen entweder stehen (Höhe bis 80 cm) oder liegen (Breite x Tiefe 40 x 30 cm). Steinplatten auf den Urnengrabstätten innerhalb der vorhandenen Einfassungen (maximal 1,0 m x 1,0 m groß) sind zulässig. Eine Umrandung innerhalb der Einfassung ist zulässig.
- (2) Jedes Grabmal soll der besonderen Zweckbestimmung der gemeindlichen Friedhöfe (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen.
- (3) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (5) Die Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen zu den Grabmälern passen.
- (6) Auflagen der Friedhofsverwaltung hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen sind zu beachten.

§ 18 a Gestaltung der Grabstätten im Friedpark

Für den Friedpark (Abteilung 11) gelten folgende Gestaltungsregelungen:

- (1) Die Reihen-Urnengrabstätten liegen in mit Bodendeckern bepflanzten Reihenurnengrabfeldern, die vom Markt Elsenfeld gepflegt werden, und dürfen vom Nutzungsberechtigten mit individuellen Grabsteinen versehen werden. Der Grabstein darf entweder liegen (maximales Format: Breite x Tiefe ca. 40 x 30 cm) oder stehen (maximales Format: Höhe x Breite ca. 60 x 40 cm).
- (2) Die Baumgrabstätten mit gemeinschaftlichen Namensstelen liegen unter heimischen Laubbäumen. Die Namen der Bestatteten werden auf den zugeordneten Stelen (1 – 4 und 7 – 9) angebracht. Folgende Baumarten stehen zur Verfügung: Spitzahorn (1), Hängebirke (2), Hainbuche (3), Elsbeere (4), Traubeneiche (7), Feldahorn (8), Winterlinde (9).
- (3) Die Beetgrabstätten mit gemeinschaftlichen Namensstelen liegen in mit Stauden und Gräsern bepflanzten Urnenbeeten aus Schotter. Die Namen der Bestatteten werden auf den zugeordneten Stelen (5 und 6) angebracht.
- (4) Die Schilder auf den Namensstelen müssen nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet werden.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck und ähnlichem auf den Baum- und Beetgrabstätten ist nicht gestattet. Hierfür steht ein Gedenkstein am Zugang zum Friedpark für einen maximal 14-tägigen Zeitraum nach der Bestattung oder dem besonderen Anlass für die Angehörigen zur Verfügung. Nach Fristablauf ist die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung berechtigt.

§ 18 b Gestaltung der Grabstätten mit Urnen in Eichelsbach, Rück und Schippach

Für die Friedhöfe in Eichelsbach, Rück und Schippach gelten folgende Gestaltungsregelungen:

- (1) Die Baumgrabstätten mit gemeinschaftlichen Namensstelen liegen unter heimischen Laubbäumen. Die Namen der Bestatteten werden auf den zugeordneten Stelen angebracht. Folgende Baumarten stehen zur Verfügung: Roteiche

- (2) Grabmäler dürfen grundsätzlich nicht höher als 1,20 m sein, gerechnet von der Erdoberfläche einschließlich Sockel. Bei Urnengrabstätten sind Grabmäler bis zu 80 cm zulässig (stehend) und liegend (Breite x Tiefe 40 x 30 cm). Steinplatten auf den Urnengrabstätten innerhalb der vorhandenen Einfassungen (maximal 1,0 m x 1,0 m groß) sind zulässig. Eine Umrandung innerhalb der Einfassung ist zulässig.
- (4) Die Schilder auf den Namensstelen müssen nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet werden.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck und ähnlichem auf den Baumgrabstätten ist nicht gestattet. Hierfür steht ein Gedenkstein auf den Friedhof für einen maximal 14-tägigen Zeitraum nach der Bestattung oder dem besonderen Anlass für die Angehörigen zur Verfügung. Nach Fristablauf ist die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung berechtigt.

§ 19 Standsicherheit der Grabmäler

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Die einschlägigen Vorschriften der Bayer. Bauordnung und des Baugesetzbuches in der jeweiligen gültigen Fassung bleiben unberührt. Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweiligen neuesten Fassung.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen haften der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen. Der Nutzungsberechtigte haftet auch für alle Schäden, die durch nicht stand-sichere Grabmale entstehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Notwendige veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Friedhofsverwaltung, im Falle unmittelbar drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen; § 34 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Grabstätten und Friedhofsanlagen nicht stören oder beeinträchtigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass Gewächse, die stören, zurückgeschnitten oder entfernt werden. Können die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nachkommen, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen selbst treffen. Die entstehenden Kosten haben die Verpflichteten zu tragen.

§ 21 Beseitigung der in den Friedhöfen anfallenden Abfälle

- (1) Die im Friedhofsbereich anfallenden Abfälle sind entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu sortieren.
- (2) Grünabfälle sind nach Entfernung von nicht verrottbaren Materialien in den dafür bereitgestellten Containern zu entsorgen.
- (3) Sonstige wiederverwertbare Wertstoffe (Metall, Kunststoff und ähnliches) sind über die vorhandenen Abfallsäcke zu entsorgen.

- (4) Für Kartonagen und Restmüll sind keine eigenen Behälter in den Friedhöfen aufgestellt. Diese Stoffe sind von den Friedhofsbesuchern wieder mit nach Hause zu nehmen und über die privaten blauen bzw. grauen Tonnen zu entsorgen.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 22 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 23 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
 - d) Leichen, die von auswärts nach Elsenfeld überführt werden, müssen mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung in eines der Leichenhäuser gebracht werden.

§ 24 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 25 Leichenbesorgungen

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs.1d) und der Ausschmückung nach Abs.1f) befreien.

§ 27 Aussegnung der Leichen

- (1) Für die Aussegnung werden die Leichen durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen in die Aussegnungshalle verbracht. Die Aussegnung und die kirchlichen Handlungen erfolgen nach den Riten der jeweiligen Konfessionen.
- (2) Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei der Aussegnungsfeier sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Gestaltung im Benehmen mit den Geistlichen ist den Angehörigen überlassen.

§ 28 Anzeige eines Sterbefalles und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen auf den Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der Standesamtsnachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist von den Hinterbliebenen bzw. deren Beauftragten unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, sofern nicht eine sofortige Überführung nach auswärts erfolgt.
- (2) Wurde die Leiche von auswärts an den Bestattungsort überführt, so ist der Leichenpass oder - falls in einem anderen Land der Bundesrepublik der Leichenpass nicht mehr notwendig ist – eine Bescheinigung dieses Landes vorzulegen, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so ist die vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (3) Die Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (4) Wer eine Leiche später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder nach auswärts überführen will (vgl. § 10 Abs. 1 BestV) muss dies ohne schuldhaftes Verzögern bei der Friedhofsverwaltung beantragen (§ 10 Abs. 2 BestV).
- (5) In Fällen, in denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, ist die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Amtsrichters vorzulegen.
- (6) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht glaubhaft nachzuweisen.
- (7) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung fest im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt bzw. der Religionsgesellschaft oder Vereinigung, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und der der Verstorbene zuletzt angehörte.

§ 29 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt grundsätzlich 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr jedoch nur 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste (Urnen) beträgt 10 Jahre.

§ 30 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund, der von den Antragstellern glaubhaft zu machen ist, das Umbetten rechtfertigt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den Angehörigen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, müssen die Antragsteller bezahlen. Darauf ist bei der Erteilung der Erlaubnis ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, (insbesondere Art. 11 Abs. 2 und 3 BestG) bleiben unberührt.

§ 31 Sonderregelung alter Friedhofsteil Eichelsbach

- (1) Im alten Friedhofsteil des Ortsteils Eichelsbach nördlich des Bildstocks setzt wegen ungünstiger Grundwasser- und Bodenverhältnisse kein angemessener Verwesungsprozess ein, sodass Sonderregelungen zu den Nutzungsrechten (§§ 11-15) zu treffen sind.
- (2) Die Anlegung neuer Einzel- oder Familiengrabstätten ist nicht gestattet.
- (3) In bereits **vorhandenen** Einzel- und Familiengrabstätten sind nur Urnenbestattungen gestattet.
- (4) Für abgelaufene Grabstätten können Nutzungsrechte neu erworben werden, ohne dass neue Erdbestattungen vorgenommen werden dürfen.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Gebühren

Der Markt Elsenfeld erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und für die bereitgestellten Einrichtungen Gebühren und Kosten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Friedhöfe des Marktes Elsenfeld.

§ 33 Ausnahmegewilligungen

Die Friedhofsverwaltung kann mit Zustimmung des Marktgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses von diesen Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe für die öffentliche Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 34 Ersatzvornahme

- (1) Der Markt Elsenfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt Elsenfeld die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 35 Haftungsausschluss

Der Markt Elsenfeld übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36 Zuwiderhandlungen/Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden, wer:

- a) gegen die Verhaltensregeln auf den Friedhöfen verstößt (§ 7),
- b) gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder die Verhaltensmaßregeln missachtet (§ 8),
- c) Bestattungen auf den Friedhöfen nicht rechtzeitig meldet (§ 28),
- d) Leichen- oder Urnenbestattungen oder Umbettungen ohne die erforderlichen Genehmigungen oder durch ein nicht autorisiertes Bestattungsunternehmen durchführen lässt (§ 30),
- e) gegen die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht, die Gestaltung oder die Standesicherheit von Grabmälern und Einfassungen verstößt (§§ 17, 17a, 18, 18a, 18 b und 19),
- f) die Vorschriften über die Pflege der Grabstätten missachtet (§ 20),
- g) gegen die Bestimmungen über die Beseitigung von auf den Friedhöfen anfallenden Abfall verstößt (§ 21)

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.2018 außer Kraft.

Elsenfeld, 23.06.2025

MARKT ELSENFELD



Kai Hohmann
Erster Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Marktgemeinderatssitzung (öffentlich und nicht öffentlich) am Montag, 23.06.2025

1. Bürgerviertelstunde

2. Bekanntgaben

Der Markt Elsenfeld erfüllt weiterhin alle fünf Kriterien der Fairtrade-Towns Kampagne und trägt für weitere zwei Jahre den Titel Fairtrade-Kommune. Die Auszeichnung wurde erstmalig im Jahr 2019 durch Fairtrade Deutschland e.V. verliehen. Seitdem baut die Kommune ihr Engagement weiter aus.

2.1. Vergaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Der Marktgemeinderat fasste in der nicht öffentlichen Marktgemeinderatssitzung am 19.05.2025 den Beschluss, für die Verkehrsanlage Campus Elsenfeld und Sanierung Mühlweg den Zuschlag auf das Angebot der Firma Stix GmbH & Co KG, Niedernberg, zu erteilen, welches mit einer geprüften Bruttosumme von 2.466.842,82 € einschl. NBA 1, 2 und 3 abschließt.

2.2. Anfragen aus der letzten Marktgemeinderatssitzung

In der Marktgemeinderatssitzung am 19.05.2025 wies ein Ortsbürger darauf hin, dass verschiedene Straßenschilder zugewachsen sind. Diese Information wurde dem Bauhof mit der Aufgabe der Beseitigung weitergegeben.

Ebenso wurde erneut auf eine Gefahrenstelle an der Bushaltestelle am Bahnhof hingewiesen. Auch diese Information wurde mit der Aufgabe der Beseitigung an den Bauhof weitergegeben. Die Belieferung der Mensa zu den Zeiten, in denen Schüler zur Schule kommen, wurde als nicht optimal angemahnt. Die Verwaltung hat hierzu Rücksprache mit der Küchenleitung Frau Brand gehalten. Diese plant die Lieferung grundsätzlich nicht zu diesen Zeiten. Es kann jedoch vorkommen, dass die Lieferanten später oder früher kommen, sodass es zu dieser Überschneidung kommt.

Ein Marktgemeinderat erkundigte sich, ob bei der Reinigung am Bahnhof die Reinigungsintervalle geändert wurden. Ebenso erfragte er die Zuständigkeiten zwischen dem Markt Elsenfeld und der Westfrankenbahn. Die Zuständigkeit ist nach Flächen aufgeteilt. Der Bauhof wurde aufgefordert, dass die Reinigungsintervalle erhöht werden, da der dringende Bedarf hierzu besteht.

3. Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 19.05.2025

Der Marktgemeinderat erkannte die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 19.05.2025 an.

4. Sachstandsbericht des Seniorenbeauftragten, Herr Willi Kemmerer

Der Seniorenbeauftragte Willi Kemmerer stellte gemeinsam mit der Leiterin des Seniorentreffs „Mittendrin“ Christa Lebert die Arbeit der vergangenen 3 Jahre vor. Zunächst ging Willi Kemmerer auf die Säulen der Seniorenarbeit und die Mitglieder des bisherigen Seniorenbeirats ein. Es folgten die Schwerpunkte der Seniorenarbeit in den vergangenen Jahren. Diese waren das Wohnen im Alter, Barrierefreiheit, Situation auf dem Friedhof in Rück, Hitzeschutz, Unterstützung des Seniorentreffs, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Landkreis. Christa Lebert gab im Anschluss Einblicke in die Arbeit im Seniorentreff „Mittendrin“. Neben der Vielzahl von Angeboten im Seniorentreff wurden auch viele Ausflüge und Aktivitäten im Freien angeboten. Frau Lebert berichtete zudem von ihren Erfahrungen und gab ei-

nen Ausblick für die Zukunft. Zum Abschluss des Vortrags bedankten sich Frau Lebert und Herr Kemmerer bei allen, die zum Gelingen der Seniorenarbeit beitragen und diese unterstützen. Die Präsentation steht auf der Homepage des Marktes Elsenfeld zur Einsicht bereit.

5. Wahl des Seniorenbeirats

Die Satzung zur Wahl des Seniorenbeirats sieht vor, dass der Seniorenbeirat bis zu 10 Mitglieder haben kann. Gibt es mehr als 10 Interessenten, muss eine Wahl stattfinden. Zur Seniorenbeiratswahl standen 10 Kandidaten zur Verfügung, daher war keine Wahl erforderlich. Der Marktgemeinderat musste die Kandidaten nur bestätigen. Als Kandidaten standen folgende Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung: Monika Leibmann, Wilfried Schlüter, Thomas Zimmermann, Ingrid Vogl, Annette Weis, Peter Weis, Marion Becker, Margarethe Fischer, Willi Eichmann und Gerda Reichert. Die Kandidaten stellten sich vor und wurden im Anschluss vom Marktgemeinderat zum Seniorenbeirat berufen. Der Vorsitzende des Seniorenbeirats wird aus der Mitte des Seniorenbeirats gewählt.

6. 3. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Dienstleistung und Handel (DHZ) an der Dammsfeldstraße“

6.1. Änderungsbeschluss

Der Marktgemeinderat fasste den Beschluss, dem Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses zu folgen, den Bebauungsplan „Sondergebiet Dienstleistung und Handel (DHZ) an der Dammsfeldstraße“ im Zuge eines 3. Änderungsverfahrens für das SO 2 zu ändern und dort auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zuzulassen. Art. 49 GO wurde beachtet.

6.2. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Marktgemeinderat beschloss, die Bauverwaltung mit der Durchführung des Bebauungsplanänderungsverfahrens gemäß § 13 a BauGB zu beauftragen. Art. 49 GO wurde beachtet.

7. Änderung der Gebührenordnung des Marktes Elsenfeld für die Benutzung des Hallenbades und der Saunalandschaft im Freizeitbad "Elsavamar"

Die Verwaltung ist damit beauftragt, jährlich die Gebühren für das Elsavamar zu überprüfen. In diesem Zuge wurde dem Haupt- und Finanzausschuss ein Vorschlag vorgelegt, welcher im Wesentlichen eine Erhöhung der Saunatarife für Erwachsene um 1,00 € und für Kinder- und Jugendliche um 0,50 € vorsieht. Zudem werden für alle Tarife Wochen- und Feiertagszuschläge von 0,50 € eingeführt. Die Schwimmbadtarife bleiben ansonsten unverändert. Der Marktgemeinderat folgte dem Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses und stimmte der vorgeschlagenen Gebührenanpassung zu. Die Satzung ist in dieser Ausgabe der Elsenfelder Rundschau abgedruckt.

8. Beschlussfassung über die Aktualisierung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Aprilsitzung die Gebühren für den Friedhof angepasst. Im Mai wurde dann im Haupt- und Finanzausschuss die Friedhofs- und Bestattungssatzung vorberaten. Die Anpassung der Satzung erfolgte vorwiegend aus redaktionellen Gründen. Kleinere Anpassungen wurden rechtlich notwendig. Der Kern der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist gleichgeblieben. Es erfolgte zudem eine Anpassung an die Mustersatzung. Der Marktgemeinderat folgte auch bei dieser Satzung dem Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses und beschloss die Friedhofs- und Bestattungssatzung. Die Satzung ist in dieser Ausgabe der Elsenfelder Rundschau abgedruckt.

9. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Mensa des Marktes Elsenfeld

Die Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Mensa des Marktes Elsenfeld wurde 2024 erlassen. Im laufenden Betrieb haben sich zwei notwendige Ergänzungen für die Satzung ergeben. Zum einen wurde in § 2 Absatz 2 der Satz „Ein ärztliches Attest ist zur Meldung über die Allergie vorzulegen.“ ergänzt. Dies wurde notwendig, da viele Eltern Auskünfte über Allergien geben und diese nicht nachweisen können oder wollen. Gerade bei Allergien und Unverträglichkeiten kann es zu Wechselwirkungen kommen. In einem Attest wird auf diese hingewiesen. Die Eltern weigerten sich zuletzt aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage, ein Attest vorzulegen. Die zweite Änderung betrifft § 2 Absatz 4. Hier ist die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt. Hierfür gab es jedoch keine Frist. Entsprechend versuchten Eltern innerhalb weniger Tage den Vertrag zu beenden. Zur besseren Planung des Mensabetriebes, wird hier ein Absatz ergänzt. Die Abmeldung ist dann mit 4 Wochen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende möglich.

10. Information über die Detailuntersuchung Altlastenverdachtsfläche ehemalige Hausmülldeponie „Schlucht Eichelsbach“

Das Büro UMF wurde mit der Detailuntersuchung „Schlucht Eichelsbach“, zunächst für Teil A, gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 10.02.2025 beauftragt. Die Ergebnisse der Untersuchungen liegen nun vor und wurden sowohl an die GAB als auch an das Landratsamt, Sachgebiet Wasserrecht, gesandt. Die Ergebnisse der Feststoffanalysen haben ein hohes Schadstoffpotenzial belegt. Es wurden vor allem erhebliche Belastungen mit PAK festgestellt. Die Möglichkeit von Sickerwasserbildung mit Schadstoffkonzentrationen über den entsprechende Prüfwerten besteht. Die unterlagernden Boden- bzw. Gesteinsschichten weisen aufgrund ihrer überwiegend klüftigen Ausbildung kein bzw. nur ein geringes Schadstoffrückhaltevermögen auf, sodass ein Übertritt von potentiell schadstoffhaltigem Sickerwasser in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund dieser Ergebnisse ist die Beauftragung des Teils B notwendig. Die in Teil B angebotenen Leistungen beinhalten die Herstellung von zwei Grundwassermessstellen sowie ein einjähriges Grundwassermonitoring zur abschließenden Gefährdungsbeurteilung.

11. Anfragen der Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäte

Niederschlagswassergebühr

Mitteilung neu hinzukommender bzw. weggefallener Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

Die Marktverwaltung weist darauf hin, dass nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung alle Grundstückseigentümer verpflichtet sind, Änderungen der Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird, der Marktverwaltung umgehend zu melden. Dies können Flächenmehrungen, z.B. durch Neubauvorhaben, neue Pflasterarbeiten oder auch Wegfall bisher versiegelter Flächen z.B. durch Gebäudeabbruch oder Entsiegelungsmaßnahmen sein.

Ansprechpartner im Rathaus ist Frau Verena Rüttiger,
Tel. 06022/5007-32, E-Mail: Verena.Ruettiger@elsensfeld.de

Der Markt Elsenfeld

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt



einen Bauamtsmitarbeiter (m/w/d) in Teilzeit



- 11 Wochenstunden
- Montag und Freitag als Arbeitstage wünschenswert
- Befristet für 2 Jahre, mit der Möglichkeit auf Entfristung bei Eignung



- Pflege der GIS-Daten
- Schlüsselverwaltung für gemeindliche Gebäude
- Führung des Bau- und Hausnummernverzeichnisses
- Schreibdienste
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten im Bauamt



- abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- zuverlässige und selbständige Arbeitsweise
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten



- leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
- Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildungen
- Jährliches Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung
- Betriebliche Altersvorsorge



- Ihre Bewerbungsunterlagen empfängt Frau Wolf gerne bis zum **13.07.2025** als PDF unter personalamt@elsensfeld.de
- Bei Fragen zur Stelle hilft Ihnen gerne Bauamtsleiterin, Frau Sabrina Schießmann (Tel.: 06022/5007-51, E-Mail: sabrina.schlessmann@elsensfeld.de) weiter



- Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt
- Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs werden nicht erstattet
- Es gelten die Datenschutzhinweise des Marktes Elsenfeld



Aktuelles

Schulweghelfer und Buslotsen gesucht!

Auch im kommenden Schuljahr 2025/2026 soll der Fußgängerüberweg in der Rücker Straße sowie zusätzlich ein Fußgängerüberweg im Mühlweg mit Schülerlotsen besetzt werden. Der Schülerlotsendienst ist an Schultagen zwischen 07.30 Uhr und 07.55 Uhr zu verrichten. Alle Schulweghelfer werden durch eine kurze Unterrichtung von der Polizei in die Thematik eingewiesen. Warnweste und Winkerkelle stellt der Markt Elsenfeld.

Alle Schulweghelfer sind über den Markt Elsenfeld haftpflicht- und unfallversichert. Der Dienst soll voraussichtlich im wöchentlichen Wechsel durchgeführt werden.

Interessenten werden gebeten, sich bis spätestens **18.07.2025** bei Herrn Sommer-Pekel (Tel.: 06022/5007-23) zu melden.

Sommer-Öffnungszeiten Müllumladestation

Öffnungszeiten:

Sommer (April bis Oktober):

Montag:	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag:	08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 18.00 Uhr
Samstag:	08.00 bis 13.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag können keine Problemabfälle angenommen werden!

Grünabfallsammelplatz für die Gemeinden Elsenfeld, Erlenbach und Obernburg

Öffnungszeiten:

Sommer (April bis Oktober):

Montag und Donnerstag:	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag:	08.00 - 13.00 Uhr

Sondertarif im öffentlichen Personennahverkehr

Durch die Unterstützung des Marktes Elsenfeld, können die Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Ortes auch weiterhin kostengünstig mit dem Bus fahren:

Tageskarte Erwachsene	2,50 Euro
Tageskarte Kinder	1,50 Euro
Einzelkarte Erwachsene	1,50 Euro
Einzelkarte Kinder	1,00 Euro



Umweltschutz

Der Umweltbeauftragte informiert!

Fahrrad fahren ist gesund und gut für die Umwelt!

- Es gibt kaum einen **gesünderen Ausdauersport** als Fahrrad fahren! Mit regelmäßigem Radtraining nimmt das Herzvolumen zu, die Blutgefäße werden elastischer, die Gelenke sind dabei entlastet.
- Das Gehirn wird besser durchblutet – ideal, um **Herz-Kreislauf-Erkrankungen** vorzubeugen.
- Durch Bewegungsmangel und ungesunde Ernährung entstehen verschiedene **Zivilisationskrankheiten** wie **Übergewicht, Diabetes mellitus Typ 2. Davon sind auch immer mehr Kinder betroffen.**
- Man kann dabei auch abnehmen. Wer zügig fährt, verbrennt ca. **400 Kalorien** in der Stunde.
- Fahrrad fahren ist ein **gelenkschonendes** Freizeitvergnügen und gut für die eigene körperliche Fitness an der frischen Luft. Außerdem reduziert Sonnenlicht das Stresshormon Cortisol.

- Darüber hinaus sinkt der Ruhepuls und die Atmung wird effektiver
- **Ein durchschnittlich genutzter Mittelklassewagen verursacht unter Berücksichtigung des Wertverlustes, Reparatur, Versicherung, Steuer usw. 0,40 - 1,40 € Kosten pro gefahrenem Kilometer. Bei einem Oberklassewagen laut ADAC (2019) bis weit über 3 € pro Kilometer.**
- Die Nutzungskosten **bei einem Fahrrad liegen bei rund 10 Cent Kosten** je gefahrenem Kilometer. Darin sind Anschaffung, Reparaturen, Fahrradschloß, Regenhose usw. enthalten.
- **Innerorts ist man mit dem Fahrrad häufig schneller am Ziel als mit dem Auto. Wir verursachen dabei auch keine Luftschadstoffe wie Feinstaub (PM 10) und Stickoxide (NOx). Auch hier ist der Verkehr einer der Hauptverursacher.**
- Fahrrad fahren als soziale Aktivität. Eine Radtour mit der Familie oder Freunden ist ein Erlebnis. Man kann sich unterhalten, lachen und genießt dabei die Bewegung in der Natur.



Senioren

Seniorenarbeit in Elsenfeld

Bericht von Willi Kemmerer und Christa Lebert

In der Marktgemeinderatssitzung am 23.06.2025 wurde der Seniorenbeirat neu gewählt. Zu diesem Anlass haben Willi Kemmerer (Seniorenbeauftragter) und Christa Lebert (Leitung des Seniorentreffs) einen Sachstandsbericht über die Seniorenarbeit vorgetragen. Die Präsentation zu diesem Bericht kann unter www.elsenfeld.de eingesehen werden.



Fahrdienst Nachbarschaftshilfe
06022-2641283

Seniorentreff
Mittendrin

Marktplatz 2

Mittendrin Telefon: 06022-2631975
mittendrin@seniorentreff-elsenfeld.de

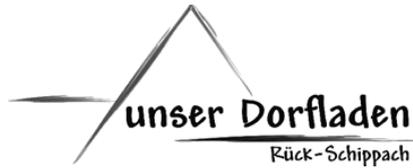
Der Seniorentreff macht Sommerpause!

Das Sommerprogramm ab Donnerstag, 24. Juli,
mit Terminen von Veranstaltungen, Ausflügen...
ist im Aushang des Seniorentreffs bereits jetzt einsehbar!

Das Team des Seniorentreffs wünscht Ihnen eine schöne Sommerzeit

AKTUELLES

vom 07.07. – 12.07.2025



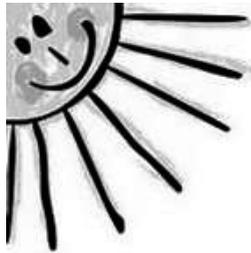
Mittagstisch am Dienstag, 08. Juli



Putenschnitzel „Milanese“ 8,90 €

mit Tomate-Mozzarella überbacken, dazu Nudeln

Bestellungen nehmen wir auch telefonisch entgegen: 06022-7102454
(Sie können gerne Ihre eigenen Dosen für to go mitbringen)



unser

Biergarten ist geöffnet

Speiseplan der Woche:

Montag bis Freitag: Frikadellen, Leberkäse, Cordon bleu, Schnitzel, Pizzabrötchen, Haspel, Kambraten, Hähnchenschnitzel und vegetarische Speisen

Dienstag: Köstlichkeiten aus der heißen Theke

Mittwoch: Schnitzel oder Kambraten mit Bratkartoffeln und Soße

Freitag: Frischer Backfisch dazu Bratkartoffeln oder Kartoffelsalat

UNSER Dorfladen – für ALLE

Mo – Fr: 06:30 Uhr – 18:30 Uhr | Sa: 07:00 Uhr – 13:00 Uhr | ☎ 06022 / 710 24 54

Bekanntmachung

Veröffentlichung und Gratulation der Alters- und Ehejubiläen

Der Erste Bürgermeister Kai Hohmann und seine beiden Stellvertreter freuen sich, den Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Elsenfeld ab dem 75. Geburtstag im 5-Jahres-Schritt und zum 50., 60., 70. und 75. Ehejubiläum persönlich zu gratulieren. Für diese Gratulationen werden keine festen Termine vereinbart. Die Gratulation findet in der Regel zwischen 11.30 und 13.00 Uhr statt.

Vor- und Zuname(n): _____

Anschrift: _____

- Ich möchte zu meinem Geburtstag keine persönliche Gratulation des Bürgermeisters.
- ggf. Ehepartner: Ich, möchte zu meinem Geburtstag auch keine persönliche Gratulation des Bürgermeisters.

Wenn Sie an Ihrem Geburtstag nicht zu Hause sind und eine Nachgratulation des Bürgermeisters wünschen, melden Sie sich bitte telefonisch beim Sekretariat des Bürgermeisters, Frau Hein, 06022/5007-26 (ggf. auch schon vor Ihrem Geburtstag).

Der Markt Elsenfeld veröffentlicht in der Elsenfelder Rundschau Ehejubiläen ab der Goldenen Hochzeit sowie Geburtstage zum 70. und dann erst wieder ab dem 75. Geburtstag, dann jährlich.

Wenn Sie keine Veröffentlichung in der Elsenfelder Rundschau wünschen, füllen Sie bitte diese Zeilen aus:

- Ich bin mit der Veröffentlichung meines Geburtstages nicht einverstanden.
- Ich bin amgeboren.
- ggf. Ehepartner: Ich bin am.....geboren und bin mit der Veröffentlichung auch nicht einverstanden.

Dies gilt für alle weiteren Geburtstage.

- Wir sind mit der Veröffentlichung unseres Ehejubiläums am nicht einverstanden (dies gilt für alle weiteren Jubiläen).

Diese Anweisung gilt bis zum Widerruf durch Sie.

Erklärungen, die bisher abgegeben wurden, sind weiterhin gültig.

Elsenfeld, den

Unterschrift(en)

Bitte ausschneiden und bei der Marktverwaltung abgeben.

Fundsachen

Im Monat Juni wurden beim Fundamt des Marktes Elsenfeld nachstehende Gegenstände abgegeben, die im Rathaus während der aktuellen Öffnungszeiten abgeholt werden können:
Plüschtier - Schmuck - diverse Schlüssel - Geldbeutel - diverse Karten - Fahrrad



Glückwünsche

Ehepaar Norbert und Renate Pfeifer

OT Eichelsbach

zur Eisernen Hochzeit am 09.07.2025

Ehepaar İbrahim und Gülfer Yılmaz

zur Diamantenen Hochzeit am 07.07.2025

Herr Bruno Heßler

Elsenfeld

zum 79. Geburtstag am 04.07.2025

Herr Mehmet Aksac

Elsenfeld

zum 82. Geburtstag am 05.07.2025

Herr Gerhard Hoffmann

OT Eichelsbach

zum 82. Geburtstag am 08.07.2025



Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:
Vi.S.d.P.

Markt Elsenfeld
Tel.: 06022/5007-0

Anzeigengestaltung, Satz und Layout: Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Fliederweg 6, 63920 Großheubach
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck: Dauphin-Druck, Großostheim

Auflage: 4.320 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

Das nächste Amtsblatt Nr. 28

erscheint am 11.07.2025.

ANNAHMESCHLUSS Elsenfelder Rundschau

Montag, 07.07.2025, 9.00 Uhr.

Bitte senden Sie Ihre **Werbeanzeigen**

an HANSEN|WERBUNG (mail@hansenwerbung.de).

Privatanzeigen können Sie über unsere Homepage www.hansenwerbung.de aufgeben.

Textveröffentlichungen geben Sie bitte in unser **Redaktionssystem** ein.

Sie haben noch keinen Zugang zum Redaktionssystem?

Schreiben Sie uns unter redaktionssystem@hansenwerbung.de.

Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.



**Meisterbetrieb
für Parkett- und Fußbodentechnik.
Verlegen von Bodenbelägen aller Art!**

Unser Leistungsspektrum:

- Schleifen ➤ Lackieren ➤ Ölen ➤ Pflege
- Sanierung von Untergründen ➤ Türenmontage

Jetzt auch mit Shop!
www.parkettkoehnlein.de

Schillerstr. 18 | Kleinwallstadt | Tel. 0 60 22 / 50 76 92 | Mobil 01 71 / 263 99 33 | info@parkettkoehnlein.de

IHR ANSPRECHPARTNER FÜR:

- Geländer
- Treppen
- Tore
- Vordächer
- Handläufe
- Balkone u.m.



fachlich kompetent, individuell, zuverlässig, modern, preiswert

Geschäftsf. M. Maier, Heinrich-Ühlein-Straße 2a, Klingenberg, Tel. 09372 923 56-0,
E-Mail wolf-metallbau@freenet.de, Internet www.wolf-metallbau.de



65. Weinfest Erlenbach 10.7. - 14.7.25



Die Festwinzer freuen sich auf Ihren Besuch:
Weingut D. Zöller, Weinbau W. Ott, Weingut Wengert, Marcus Beckers Trendwine, Weingut A. Waigand

Festprogramm:

Donnerstag, 10.07.2025

- ab 18 Uhr Einlass "KONZERT-HIGHLIGHT" BEAVERS meets Weinfest Erlenbach
- ab 20 Uhr WE ROCK QUEEN - Best of Queen, Tickets im VVK 15,- € und Abendkasse 20,- €

Freitag, 11.07.2025

- 18 Uhr Treffen der Festwinzer u. Musikkoprs am Saint-Maurice-Platz, kostenlose Weinproben
- 19 Uhr Eröffnung Weinfest durch den Bürgermeister, die Weinprinzessin und den Festwinzern
- ab 20 Uhr DJ Jey Aux Platines aus Heppenheim, Eintritt 6,- € (bis 19 Uhr Eintritt frei)

Samstag, 12.07.2025

- ab 17 Uhr Festbetrieb
- ab 20 Uhr DOUBLE YOU C, Eintritt 6,- € (bis 19 Uhr Eintritt frei)

Sonntag, 13.07.2025

- 11.00 Uhr Festzug zum Jubiläum, ab Dr.-Strube-Platz
- ab 12 Uhr Mittagstisch
- ab 13 Uhr Musikalische Unterhaltung mit dem Mechenharder Blechhaufen und den Erlenbacher Bläser-Klassen sowie Musikkorps 2.0 Erlenbach
- 17 - 19.30 Uhr Tanz und Stimmung mit der Stadtkapelle Erlenbach (Eintritt frei)

Montag, 14.07.2025

- ab 15 Uhr Festbetrieb
- ab 20 Uhr AQtify - Acoustic Covers - Live! (Eintritt frei)
- 23.00 Uhr Festausklang mit traditionellem Umzug auf dem Weinfestplatz

Für Ihr leibliches Wohl wird bestens gesorgt:
Partyservice Hartig, Dammbach - Bindal Pizza-Mobil, Erlenbach - Creperie Wütscher, Alzenau



Verschiedenes

Berufsfachschule Obernburg a. Main

Zweijährige Berufsausbildung an der Berufsfachschule Obernburg a. Main „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistenten E-Business-Management“

Die Berufsfachschule Obernburg bildet seit über 30 Jahren junge Menschen zu staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten aus. Die zweijährige Ausbildung in Vollzeit ist im deutschen und europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet und somit gleichwertig zu einer dualen Ausbildung. Sie richtet sich an Interessierte mit mittlerem Bildungsabschluss und bietet insbesondere denjenigen eine attraktive Alternative, die sich noch nicht auf einen bestimmten Beruf festlegen möchten oder die Vorteile einer vollzeit-schulischen Ausbildung schätzen.

Der Lehrplan der kaufmännischen Berufsfachschule ist auf die aktuellen Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnitten. Seit 2022 liegt der Ausbildungsschwerpunkt auf dem Bereich E-Business Management. Die Schülerinnen und Schüler erlernen in verschiedenen Fächern, wie beispielsweise Beschaffungs- und Absatzprozesse, Marketing oder E-Business-Prozesse, die notwendigen Fähigkeiten für ihre berufliche Zukunft. Im Fach E-Business-Prozesse entwickeln sie eigene kleine Online-Shops und lernen so die Praxis des E-Commerce am eigenen Modellunternehmen kennen.

Ein vierwöchiges Praktikum in einem regionalen Unternehmen zwischen dem ersten und zweiten Ausbildungsjahr ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, die erlernten theoretischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und wertvolle Kontakte für die spätere Berufswelt zu knüpfen.

Neben dem Abschluss als „Staatlich geprüfte/r kaufmännische/r Assistent/in – Fachrichtung E-Business-Management“ bietet die BFS Obernburg auch die Möglichkeit, ein SAP- sowie ein KMK-Fremdsprachenzertifikat zu erwerben. Nach Ausbildungsabschluss können die Absolventen direkt ins Berufsleben einsteigen oder die Berufsoberschule (BOS) besuchen.

Die Ausbildung an der BFS Obernburg ist kostenfrei und es besteht die Möglichkeit, BAföG zu beantragen.

Interessierte können sich für das Schuljahr 2025/2026 an der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten des Landkreises Miltenberg, Berufschulstr. 10, 63785 Obernburg oder per E-Mail an info@bs-mil-obb.de bewerben. Darüber hinaus bietet die Berufsfachschule Obernburg auch persönliche Beratungen und Schnuppertage an.

Weitere Informationen und ein Imagefilm der BFS Obernburg sind unter www.bs-mil-obb.de zu finden.

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Miltenberg

Der Dienst bietet auf vielfältige Weise kostenfreie Begleitung und Unterstützung für Familien, deren Kinder lebensverkürzend erkrankt sind.

Wir beraten Sie ganz unverbindlich.

AKHD Miltenberg, Schlosspark 6, 63924 Kleinheubach, Tel. 09371/6606851
miltenberg@deutscher-kinderhospizverein.de



Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstr. 19, Miltenberg

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr

Untere Wallstr. 24, Obernburg

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Zentrales Telefon: 09371/6694920

E-Mail: info@seniorenberatung-mil.de

Homepage: www.seniorenberatung-mil.de

Fachstelle „Wohnberatung“ der Beratungsstelle

Ansprechpartner: Herr Marco Andres, Brückenstr. 19, 63897 Miltenberg

Sprechzeiten: Montag 14.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch 10.00 - 12.00 Uhr. Tel.: 09371/6694920,

E-Mail: info@seniorenberatung-mil.de



www.seniorenberatung-mil.de

MartinsLaden Erlenbach

Erlenbach, Hauptstraße 58. Öffnungszeiten: Dienstags von 13.30 - 16.00 Uhr.

Der MartinsLaden bietet Lebensmittel für Bedürftige. Berechtigt zum Einkauf sind Menschen, die Grundsicherungsleistung oder ähnliche Bezüge erhalten. Den MartinsLadenpass für Ihren Einkauf erhalten Sie in der Caritas-Sozialstation St. Johannes e.V. in der Barbarossastraße 5 in Erlenbach.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die den MartinsLaden unterstützen, sind jederzeit gern gesehen. Die Aufgaben reichen vom Einsammeln der Lebensmittel bis zu deren Ausgabe. Der Zeitbedarf für das ehrenamtliche Engagement beträgt ca. 2 – 3 Stunden monatlich.

Information: Caritas-Sozialstation St. Johannes e.V., Barbarossastr. 5, 63906 Erlenbach

Ansprechpartnerinnen: Susanne König, Indra Drack

Telefon: 09372/134134; E-Mail: koenig@sozialstation-erlenbach.de

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V.

bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an.

Kontakt: Römerstr. 51, 63785 Obernburg, Tel. Nr. 06022 / 70 93 084 oder 0176/34512060 www.hospizverein-miltenberg.de

Wir laden wieder herzlich ein zum „Trauer Café“ am

Samstag, 19.07.2025 von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr!

Das Treffen findet in der Römerstr. 51 in Obernburg statt.

Die Teilnahme ist ohne Voranmeldung möglich.

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V., Tel. 06022 – 7093084

Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung berät Sie kostenfrei bei Fragen zur Kontenklärung, Rehabilitation, Rente sowie zur Altersvorsorge.

Die Beratungen erfolgen vorwiegend **telefonisch** unter **06021/35200**.

Umfangreichere Anliegen werden im Rahmen einer Präsenzberatung vor Ort in Ihrer Auskunft- und Beratungsstelle Aschaffenburg oder über eine Videoberatung geklärt.

Einen **Videoberatertermin** können Sie direkt unter **0921 607-2111** vereinbaren.

Zusätzlich bietet die Rentenversicherung in Miltenberg Sprechstage an.

Für eine Beratung ist zwingend eine Terminvereinbarung unter 09371/501- 0 (Bürgerservice Landratsamt Miltenberg) erforderlich. Rentenanträge können nicht aufgenommen werden.

Bitte halten Sie bei jeglicher Kontaktaufnahme Ihre Versicherungsnummer bereit.

Zum Beratungstermin auf dem Sprechtag in Miltenberg bringen Sie bitte einen gültigen Personalausweis/Reisepass, die letzte Rentenauskunft sowie ggfls. zugrunde liegenden Schriftverkehr mit. Bei Auskunft für einen Dritten wird eine Vollmacht benötigt.

Zentec Großwallstadt

Sprechtag und Veranstaltungen im Juli 2025

- **Unternehmersprechtag** am 16.07.2025
- Einladung zum **GründerinnenTalk** am 17.07.2025
- **Innovationssprechtag** am 24.07.2025

**Wohnung, renoviert, 87 qm, OBB Eisenbach EG,
3 Zi, Küche, Diele, Bad, 947,- Euro + NK + Kt,
Kontakt: vermietungwohnung87qm@gmail.com**



Kirchen

GOTTESDIENSTORDNUNG DER PFARREIENGEMEINSCHAFT CHRISTUS SALVATOR ELSENFELD

Homepage: www.pg-christus-salvator.de
Seelsorgerlicher Notfall: 0157-53620929

Pfarramt Elsenfeld, Turmstr. 1, 63820 Elsenfeld

Rufnummern: 06022-1230,

Past.Ref. Holger Oberle-Wiesli 264735-2, Gem.Ref. Claudia Kloos 264735-3

Öffnungszeiten Pfarrbüro Elsenfeld

Montag und Donnerstag 09.00 - 11.00 Uhr (außer 1. Donnerstag eines Monats)

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunde Pfr. Dr. Skolucki: entfällt im Juli

E-Mail-Adresse: pfarrei.elsenfeld@bistum-wuerzburg.de

Pfarramt Rück-Schippach, St. Pius-Str. 25, 63820 Elsenfeld

Rufnummern: 06022-623630

Öffnungszeiten Pfarrbüro Rück-Schippach

1. Donnerstag eines Monats 09.00-11.00 Uhr

Sprechstunde Pfr. Dr. Skolucki: entfällt im Juli

E-Mail-Adresse: pfarrei.rueck-schippach@bistum-wuerzburg.de

GOTTESDIENSTORDNUNG ELSENFELD

Sa. 05.

Hl. Antonius Maira Zaccaria

10:00 **Ökumenische Andacht zu Beginn des Sommerfestes** im Haus Dominic

16:30 **Gemeinsames Requiem für alle in den Vormonaten Mai und Juni
Verstorbenen der Pfarreiengemeinschaft Christus Salvator Elsenfeld**

- als sichtbares Zeichen, dass die feiernde Gemeinde Anteil nimmt und sich mit Verstorbenen und Angehörigen verbunden fühlt, sind Sie alle eingeladen, das Requiem mit zu feiern.

Sonntag, 06.07.: 14. SONNTAG IM JAHRESKREIS

18:30 **Messfeier**

Irmgard u. Hugo Oberle, verst. Angeh. / Johann Burger u. Angeh.

Mo. 07.

Hl. Willibald, Bischof

19:30 **Abendliche Führung "Glasfenster und Altarbild"**
Beginn auf dem Vorplatz der Kirche

Mi. 09.

Hl. Augustinus Zhao Rong und Gefährten

08:30 **Laudes** i. d. Unterkirche

Do. 10.

Hl. Knud, Hl. Erich und Hl. Olaf, Könige

19:00 **Segensfeier für Paare und alle Beziehungen - die Jubelpaare dieses
Jahres sind besonders eingeladen**

Fr. 11.

HL. BENEDIKT VON NURSIA

08:30 **Messfeier**

15:00 **Barmherzigkeitsrosenkrantz** in St. Gertraud

Sonntag, 13.07.: 15. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10:30 **Messfeier**
Karl Becker, leb. u. verst. Angeh. u. Pfr. Helmut Oberle / Erwin Fischer u. Angeh. / JT Leonhard Büttner sow. f. Hedwig Büttner, Martha Büttner, Maria u. Engelbert Ullrich, leb. u. verst. Angeh. d. Fam. Büttner, Ullrich u. Wüstenhöfer / Wiltrud u. Josef Miltenberger, Maria u. Johann Krist, Klara Sôs / Rita und Lothar Becker, leb. u. verst. Angeh. / Elisabet, Anna, Alexander u. alle Verst. d. Fam. Braun

GOTTESDIENSTORDNUNG EICHELSBACH

Sonntag, 06.07.: 14. SONNTAG IM JAHRESKREIS

09:00 **Messfeier**
Franz u. Frieda Rüth / Theo, Alfons, Reinhilde u. Rudolf Fecher / Felix Büttner, leb. u. verst. Angeh. / Erwin Wolf

Sonntag, 13.07.: 15. SONNTAG IM JAHRESKREIS

09:00 **Messfeier**
Franz u. Barbara Rüth u. Anverw. / als Dank f. gemeinsame Jahre u. f. Ilse u. Josef Rüth u. Lydia u. Anton Wölfelschneider

GOTTESDIENSTORDNUNG RÜCK-SCHIPPACH

Sonntag, 06.07.: 14. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10:00 **Spielplatzgottesdienst mit Kinderfahrzeugsegnung** auf dem Spielplatz an der Elsave in Rück-Schippach - Musikalisch begleitet wird der Gottesdienst von der Band Terikto (Sitzgelegenheiten vorhanden)

Do. 10. Hl. Knud, Hl. Erich und Hl. Olaf, Könige

09:00 - 19:00 Uhr **Eucharistische Anbetung** in der Sakramentskapelle
19:00 **Messfeier** in der Sakramentskapelle mit **Euch. Segen**
Thomas Hegmann u. Angeh.

Sonntag, 13.07.: 15. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Sa. 12. 18:30 Messfeier der Pfarreiengemeinschaft am Vorabend in St. Johannes
Fam. Hitziger, Knobl / Maria Jamin / Agnes Wittasek / Fam. Hitziger, Knobl, Rubio / Josef u. Mathilde Büttner, Wendelin u. Toni Büttner u. Armin Kirchgäßner

PG Christus Salvator Elsenfeld

Allen, die vor und hinter den Kulissen an Fronleichnam enormen Einsatz gezeigt haben, sagen wir von Herzen Vergelt's Gott. Dank Ihnen konnten wir in allen drei Pfarrgemeinden den Fronleichnamstag würdig begehen. Besonderen Dank allen Damen und Herren, die in liebevoller Mühe die herrlichen Blumenteppeiche gestaltet haben. Es war eine wirkliche Pracht.

Am 15.07.2025 wird den Jugendlichen unseres Pastoralen Raumes das Sakrament der Firmung durch Bischof Dr. F. Jung gespendet. Eine spannende und erfahrungsreiche Zeit der Vorbereitung liegt hinter den Jugendlichen. Dir Firmung findet in diesem Jahr um 10.30 Uhr in Ebersbach und um 14.00 Uhr in Kleinwallstadt statt. Sie alle sind herzlich eingeladen!

Evang. Luth Kirchengemeinde Obernburg

Friedenskirche Obernburg: Oberer Neuer Weg, 63785 Obernburg
Trinitatiskirche Mömlingen: Jahnstr. 22, 63853 Mömlingen
Pfarramt: Mittlerer Höhenweg 1, 63785 Obernburg
Bürozeiten: Mo 14 - 17 Uhr + Di 9 - 12 u. 14 - 16 Uhr + Do 14 - 16 Uhr
Kontakt: Tel.: 06022-9158; Fax: 06022-72863; Mail: pfarramt.obernburg@elkb.de
Homepage: www.evangelisch-obernburg.de
Pfarramtssekretärin: Birgit Bonn **Pfarrer:** z. Zt. vakant
Jugendreferentin: Lena Riegel, Tel.: 0170-1893566; Mail: lena.riegel@elkb.de
Vakanz-Vertretung: Dekan Rudi Rupp, Tel.: 0175 1154643; Mail: rudi.rupp@elkb.de
Kasual-Vertretung: Pfr. Gregor Kreile, Tel.: 0171 9795301, Mail: gregor.kreile@elkb.de

Unsere Gottesdienste:

So 6. Juli 3. So. n. Trinitatis Pfrin. Englert	11:00 Wendelinuskapelle Obernburg Salztrögweg
So 13. Juli 4. So. n. Trinitatis Lekt. Büttner	09:30 Dorfkirche St. Gertraud Elsenfeld & 11:00 Wendelinuskapelle Obernburg Salztrögweg

Öffentliche Kirchenvorstandssitzung:

Mittwoch, 16. Juli um 19:30 Uhr im Pfarrhaus in Obernburg

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eschau

(Für die Ortsteile Rück und Schippach)

Pfarramt: Rathausstraße 17, Eschau, Telefon 09374/1270, Fax: 1202
Bürozeiten: Di., Mi. v. 9.00 - 12.00 Uhr; Do. v. 14.30 - 18.00 Uhr

Unser Gottesdienst:

Sa., 05.07.2025 9.30 Uhr Gottesdienst mit dem Posaunenchor
Mitteldachstetten Pfrin Englert
Kirche Eschau

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hofstetten

(Für OT Eichelsbach)

Pfarramt: Eichelsbacher Straße 15, 63839 Hofstetten, Telefon 655222, Fax 655223
Bürozeiten: Di., Mi., Do., 8.30 - 11.00 Uhr und Do. 18.00 - 19.00 Uhr

Unser Gottesdienst:

Sonntag, 06.07.2025, 3. So. n. Trinitatis 10.00 Uhr in Hofstetten, St. Michael



Vereinsnachrichten



Vereine Elsenfeld

UBV Elsenfeld

Stadttradeln 2025

Aktuell treten viele Mitbürgerinnen und Mitbürger in die Pedale für ihr Stadttradelteam. Unser Bürgermeisterkandidat Thomas Becker beteiligt sich ebenfalls und sammelt Kilometer für das Team „Middenonnä“.

Am Dienstag, 15.07.2025, möchten wir uns um 19.30 Uhr in der Sandbar treffen, um über das Fahrradfahren im Markt Elsenfeld zu sprechen.

- Wo lässt es sich besonders gut fahren, wo sind Schwachstellen?
- Wie lassen sich die 3 Ortsteile untereinander besser erreichen?
- Wie hat der Markt Elsenfeld beim Fahrradklimatest 2024 abgeschnitten, welche Stärken und Schwächen wurden hier aufgezeigt?

Wer möchte, kann sich unserer kleinen Radtour anschließen, die um 18.30 Uhr am Festplatz in Schippach beginnt und pünktlich zum Treffen um 19.30 Uhr in der Sandbar sein wird. Wir werden unterwegs ein paar kurze Stopps einlegen und uns über die Situation vor Ort austauschen.

KjG Elsenfeld

KjG Zeltlager 2025

Vom 11.08. - 16.08.2025 findet unser diesjähriges Zeltlager auf dem Jugendzeltplatz in Zittenfelden statt. Der Zeltplatz liegt idyllisch im Morretal direkt an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg. Freut Euch auf eine spannende Zeit mit Lagerfeuer, tollen Leuten und schönen Erlebnissen. Zum Jubiläumsjahr „50 Jahre KjG Elsenfeld“ haben wir uns einige Besonderheiten ausgedacht.

Mitfahren können alle Kinder und Jugendliche ab der 3. Klasse aus dem gesamten Landkreis Miltenberg. Alle Informationen zum Zeltlager sowie das Anmeldeformular findet Ihr auf unserer Website www.kjg-elsenfeld.de

NaturSchutzVerein Elsenfeld e.V.

Der Gartenschläfer - Gartentier des Jahres 2025

Der Gartenschläfer ist mittlerweile leider sehr selten geworden und gilt in Deutschland als stark gefährdet. Er gehört zur Familie der Bilche und hält in der Regel von Oktober bis März/April seinen Winterschlaf. Sein Kennzeichen ist der auffällige schwarze Augenstreif, der wie eine Gesichtsmaske aussieht. Neben tierischer Nahrung ernährt er sich von Beeren, Obst, Nüssen und Samen. Sein besonderes Aussehen und seine nachtaktive Lebensweise machen ihn zu einem besonderen Botschafter für die Artenvielfalt in unseren Gärten.



Durch das Insektensterben findet der kleine Gartenschläfer jedoch nicht mehr genug Nahrung. Gifte, wie Rattengift oder auch Schneckenkorn, gefährden ihn und in sterilen Gärten gibt es keine Verstecke.

Was also können wir tun, um dem kleinen Nager mit der Zorro-Maske das Überleben zu sichern? Gestalten wir unsere Gärten naturnah und strukturreich, indem wir

- Bäume mit Höhlen erhalten, Sträucher pflanzen und wilde Ecken dulden
- Steinhäufen anlegen und sichere Wasserstellen anbieten (in offenen Regentonnen können Gartenschläfer ertrinken; sie müssen unbedingt abgedeckt werden)
- spezielle Nistkästen anbieten, in denen der Gartenschläfer überwintern kann (Achtung: Nistkästen nicht in der kalten Jahreszeit öffnen, um schlafende Bilche nicht zu stören)
- auf Pestizide und Gifte verzichten

So schaffen wir lebendige Gärten, die heimischen Tieren Nahrung und Schutz bieten und im Übrigen einen geringeren Pflegeaufwand benötigen als Ziergärten.

Das Treffen des Naturschutzvereins am 11.07.2025 fällt aus. Das nächste Treffen findet nach der Sommerpause am 12.09.2025 statt. Neugierige Naturliebhaber sind immer willkommen!

Musikverein „CONCORDIA“ Elsenfeld e.V. www.mv-elsenfeld.de



Jubiläumsfest 18.-21.07.2025 im Elsavapark

Vom 18.07. - 21.07.2025 feiern wir unser großes Jubiläums- und Verbandsmusikfest im Elsavapark. Dazu laden wir Sie sehr herzlich ein.

Das Programm haben wir in den letzten Ausgaben der Rundschau bereits vorgestellt.

Für den reibungslosen Ablauf benötigen wir noch tatkräftige Helferinnen und Helfer beim Auf- und Abbau sowie während des Festes. Auch über Kuchenspenden würden wir uns sehr freuen. Wenn Sie uns als Helfer unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei Volker Münzenberger (0177 7141122) und bei Kuchenspenden bei Doris Ebert (Tel. 0151 58776698).

Wir freuen uns auf ein schönes Jubiläumsfest gemeinsam mit Ihnen!

Nächste Termine

05.07.2025	Einweihung HFL Fahrzeug der FFW, BGZ –16.00 Uhr
18.-21.07.2025	Jubiläums- und Verbandsmusikfest, Elsavapark
27.07.2025	Schlosswiesenfest MV Wörth – ab 18.00 Uhr
30.07.2025	Sommerfest Haus Elsava – 16.00 Uhr

KEINE ANGST VOR TAGESLICHT!

Tageslicht ist gesund und vor allem kostenlos.
Es lohnt sich, das Licht im Raum nach Bedarf an- und auch wieder auszuschalten.

Sommerfest der Vereinsmitglieder und Familie

Am Samstag, 26.07.2025, findet ein Sommerfest mit Spanferkel-Grillen am Gerätehaus statt. Anmeldungen nimmt Alexander Nebel an, ebenso für das Salatbuffet. Anmeldeschluss ist der 12.07.2025.

Voranzeige Vereinsausflug

Am Samstag, 11.10.2025 findet unser diesjähriger Vereinsausflug statt. Unser Ziel ist Miltenberg. Anmeldungen nimmt bereits jetzt schon Klaus Hofmann entgegen.

Musikverein „Regina“ Rück-Schippach e.V.



Wiesengrundfest in Hobbach

Wir freuen uns, am Sonntag, 06.07.2025, von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, auf dem Wiesengrundfest in Hobbach für nachmittägliche Blasmusikstimmung zu sorgen!

Wir würden uns auch über Zuhörer aus der gesamten Gemeinde Elsenfeld freuen!

Termine:

06.07.2025	Wiesengrundfest in Hobbach
12.07.2025	Tagesausflug
13.07.2025	Familienfest im Beachpark
20.07.2025	Jubiläumsfest 100 Jahre MV Concordia Elsenfeld
03.08.2025	Wein-Tour Rück-Schippach
08.-10.08.2025	Zeltlager

**Gold, Silber & Zinn!
Ankauf in Mömlingen!**

Schmuck, Barren, Münzen, Zahngold, Silberbesteck (auch versilbert) & Zinngeschirr.
Termine in unseren Geschäftsräumen auf Anfrage!
Sofortige Barauszahlung! Wir zahlen BayernLB-Kurse!

Schmitt-Kampmeier Consulting e.K.
Hauptstraße 18 • Mömlingen • Termin benötigt!
0 60 22 - 2 74 92 35 (Mo.- Fr.: 9 - 17 Uhr)
www.schmitt-kampmeier.de

Gesangverein Concordia, Rück-Schippach



Termine

13.07.2025 (Sonntag)	RambaZamba im Park: Kinder- und Familienfest, Elsavapark
19.07.2025 (Samstag)	Ausflug nach Hanau
26.07.2025 (Samstag)	Pop on de Besch, Heimbuchenthal

An alle, die gerne singen:

Wir proben dienstags von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr im Alten Rathaus in Rück. In den bayerischen Schulferien finden keine Proben statt.



Sport Rück-Schippach

Tischtennis DJK Rück-Schippach e.V.

Einladung zum Sommerfest

Wir möchten Euch herzlich zu unserem diesjährigen Sommerfest am Samstag, 12.07.2025 an der Turnhalle in Rück einladen.

Ab 15.00 Uhr starten wir mit einem Nichtaktiven-Turnier für 2er-Mannschaften (Startgebühr 5,- € pro Mannschaft) – es erwarten Euch viel Spaß und Sachpreise!

Ebenfalls ab 15.00 Uhr bieten wir Kaffee sowie eine Auswahl an selbstgebackenen Kuchen und Torten an, auch zum Mitnehmen. Ab 17.00 Uhr verwöhnen wir Euch mit Leckereien vom Grill und unserem beliebten hausgemachten Kochkäse. Ab 18.00 Uhr sorgt „Sammy“ wieder mit Live-Musik für beste Unterhaltung und Stimmung – der Eintritt ist selbstverständlich frei!

Wir freuen uns auf viele Besucher und einen geselligen Nachmittag und Abend mit Euch!
Euer Tischtennisverein Rück-Schippach

Tischtennis-Turnier für Nichtaktive (Sommerfest)

Am Samstag, 12.07.2025, findet im Rahmen unseres Sommerfests um 15.00 Uhr wieder unser beliebtes Tischtennisturnier für Nichtaktive 2er-Mannschaften statt. Einspielen ist bereits ab 14.30 Uhr möglich. Gespielt werden pro Begegnung zwei Einzel und ein Doppel. Teilnehmen dürfen alle, die in der Saison 2024/2025 nicht am aktiven Spielbetrieb eines Tischtennisvereins teilgenommen haben. Die Startgebühr beträgt 5 € pro Mannschaft. Es winken attraktive Preise – und natürlich jede Menge Spaß!

Anmeldung per E-Mail an: nichtaktivturnier@djk-rueck-schippach.de oder telefonisch bei Julia Herkert unter Tel. 01515 / 7662560 bis spätestens 06.07.2025.

Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen und ein faires, sportliches Miteinander!

Trainingsmöglichkeiten für's Nichtaktivturnier

Wer für das Nichtaktivturnier am 12.07.2025 noch ein paar Trainingsstunden absolvieren möchte, kann gerne am Dienstag, 08.07.2025, ab 19.00 Uhr in der Turnhalle Rück vorbeikommen. Wir wünschen Euch schon hierfür viel Vergnügen!

SV „Elsava“ e.V. Rück-Schippach

www.sv-elsava.de



Liebe Vereinsmitglieder, liebe Vereinsmitgliederinnen, nach 2 Jahren in einer Spielgemeinschaft mit der zweiten Mannschaft mit unseren Sportfreunden aus Mechenhard, haben sich beide Vereine dazu entschlossen, in der kommenden Saison keine zweite Mannschaft mehr zu melden. Personaltechnisch waren die letzten beiden Jahre schon herausfordernd. Trotz zweier Vereine. Sportlich waren die beiden Jahre durchaus erfolgreich.

Weiter wurde entschieden, dass beide Vereine eine Gesamt-Spielgemeinschaft eingehen. Mechenhard wird weiterhin seine Spiele in der Kreisklasse austragen in Mechenhard. Wir spielen weiterhin in der A-Klasse bei uns in Rück-Schippach. Bei weiteren Fragen könnt ihr euch gerne an die Vorstandschaft wenden.

Testspiel

06.07.2025 um 13.00 Uhr in Mechenhard gegen BSC Schweinheim II

Bingo XXL 08.11.2025

In diesem Jahr findet am 08.11.2025 ein großer Bingo Abend in der Turnhalle statt. Hallenöffnung ab 17.30 Uhr, Spielbeginn ab 18.30 Uhr. Es gibt tolle Sach- und Geldpreise zu gewinnen. Ein Teil der Erlöse wird wohltätig gespendet. Reservierungen werden ab sofort entgegengenommen bei Simon (015142327399) und Steffen (01759432897).

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Termine:

- 19.07.2025 Sacklochtunier am Sportheim
- 06.09.2025 Oktoberfest am Sportheim
- 27.09.2025 Hüttenzauber am Dorfplatz
- 08.11.2025 Bingo XXL Turnhalle Rück



Vereine Eichelsbach

Freiw. Feuerwehr Eichelsbach

Termine

- | | | | |
|-------------|------------|-----------|---|
| Freitag, | 04.07.2025 | 18.30 Uhr | reguläre Übung Jugend |
| Donnerstag, | 10.07.2025 | 19.00 Uhr | reguläre Übung Aktive |
| Mittwoch, | 16.07.2025 | 19.30 Uhr | Festausschuss-Sitzung |
| Donnerstag, | 17.07.2025 | 19.00 Uhr | reguläre Übung Aktive |
| Samstag, | 19.07.2025 | 18.00 Uhr | Abfahrt, Besuch Sommernachtsfest FF Hobbach |



Sport Eichelsbach

FC Eichelsbach 1955 e.V.

www.FC-Eichelsbach.de



Sportheim

Unser Sportheim in der Eichelsberghalle hat immer am Freitag ab 20.00 Uhr geöffnet. Bei schönem Wetter Biergarten. Gäste sind herzlich willkommen.

35. Draht-Weissbäcker-Pokalturnier

Herzliche Einladung an alle Fußballfreunde und Festbesucher am 05.07. und 06.07.2025. Am Wochenende findet auf dem Sportgelände des FCE das 35. Draht-Weissbäcker-Pokalturnier statt. Das Turnier beginnt am Samstag um 14.00 Uhr mit dem Spiel zwischen dem SV Sulzemoos und dem SV Erlenbach.

Den Sonntag beginnen wir um 10 Uhr mit einem Weißwurstfrühstück und einem U11 Einlage-spiel. Im Rahmen des Weißwurstfrühstücks ist ein lockere Schafkopfrunde geplant. Schafkopfspieler erhalten ein Freigeränk.

Für Essen und Getränke ist an beiden Tagen wie gewohnt bestens gesorgt.

Der komplette Turnierplan wurde letzte Woche im Amtsblatt veröffentlicht.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher.

**Michael
Englert**

GRABMALE
Inh. Wolfgang Englert



63875 Mespelbrunn
Hauptstr. 88
Tel. 0 60 92- 32 2
Fax 0 60 92- 53 80
Grabmale.Englert@t-online.de

Grabsteinbefestigung, Grabaufflösung und Zweitschriften, auch von Fremdfirmen



**Hausarztpraxis
DIETL-MELOTH**

**Wir sind vom 14.07.
bis 01.08.2025 in Urlaub.**

Unsere Vertretung in Erlenbach:

Praxis Mentor Preniqi,
Tel. 09372-135500

Praxis Dr. Decke / Stegmann,
Tel. 09372-4343

Praxis Dr. Schmitz,
Tel. 09372-944860

Ab Montag, den 04.08.25 sind
wir wieder für Sie da.

team@praxis-dietl-meloth.de
Tel. 09372-7063070



HÖRGERÄTE

krainz

Aschaffenburg | Erlenbach | Stockstadt | www.hoergeraete-krainz.de

FATH BAU

GEWERBE- & PRIVATBAUTEN VOM PROFI

- ▶ Hoch- & Tiefbau
- ▶ Pflasterbau
- ▶ Außenanlagen
- ▶ Kanalarbeiten
- ▶ Hausabdichtungen
- ▶ Kranarbeiten
- ▶ Containerdienst

ROBIN FATH HOCH- & TIEFBAU GMBH

Im Weidig 33 | 63785 Obernburg | Tel. 0170-9129431 | www.fath-bau.com

professionell | zuverlässig | termintreu

SOZIALSTATION ELSENFELD

Zuhause gut umsorgt!

- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

**Caritas. Weil es sich
einfach gut anfühlt!**

Tel. 0 60 22 / 26 56 80

www.caritas-mil.de

Sozialstation Elsenfeld
Hofstetter Str. 1-3 | 63820 Elsenfeld

Not sehen und handeln.
Caritas

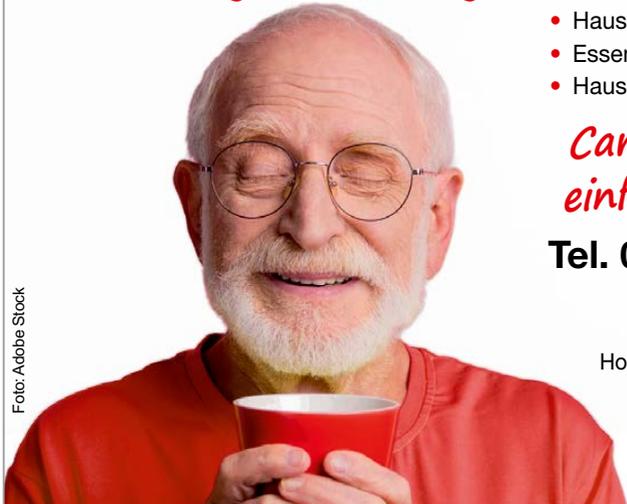


Foto: Adabe Stock

Hallo Handwerker!

Wir fertigen Briefbogen, Lieferscheine, Tageszettel, Terminzettel, Visitenkarten, Durchschreibesätze, Blöcke u.v.m.

Perforation, Durchschlag, partieller Lack – kein Problem für uns. **Fragen Sie Ihr Druckprodukt noch heute unverbindlich an!**

Ostring 9a | 63762 Großostheim
Tel. 09371 66807-0 | www.dauphin-druck.de

DAUPHIN
Druck & Verlags GmbH & Co. KG

JETZT MODERNISIEREN



www.appel-rueck.de

- ▲ Haustüren
- ▲ Innentüren
- ▲ Glastüren
- ▲ Schiebetüren
- ▲ Holztreppe
- ▲ Einbauschränke



Elsenfeld-Rück | TEL 06022 2631 - 0



„Altes Forsthaus“ Eschau
mit Forsthausgarten „s'kloa Paradies“
Inhaberin Patricia Fischer
63863 Eschau - Elsavastr. 64



Buffet im Forsthaus 5. +12. Juli: 19.00 - 22.30 Uhr

Sonntags - Brunch 6. +13. Juli: 10.30 - 14.00 Uhr

Forsthausgarten geöffnet: Donnerstag bis Samstag 17.00 - 21.30 Uhr
Sonntags 11.30 - 21.30 Uhr

Infos unter www.spessartland.de/altforsthaus-eschau.shtml

Reservierungen: 0179 - 5389033 oder altforsthaus.eschau@t-online.de



Brümat
Küchen-Manufaktur

Brümat GmbH
63928 Eichenbühl
Tel.: 09371/94994-0
info@bruemat.de
www.bruemat.de



Die Lebens-Küche



Schon probiert?
Dinkel-Emmerbrot



Elsenfeld, Tel.: 8493
Oberburg, Tel.: 5646
Dorfladen Rück Tel.: 7102454

Alles aus regionalem Getreide!
www.weigand-brot.de

Unser Dinkel-Emmerbrot gibt es immer dienstags und donnerstags. Ohne Weizen, ohne Roggen, ohne Fertigmischung! Nur mit Dinkel- (75%) und selbstgeschrotetem Emmergetreide (25%). Probieren Sie dieses wertvolle Urgetreide! 500g-Laib.

Nächste Woche Mo. - Fr. im Angebot:

Weigand's Räuberbrot

Das urig-herzhafte, ausgehobene Roggenbrot. Unsere Spezialität!

Blätterteigstückchen

Mit verschiedenen Fruchtfüllungen



„Alles hat seine Zeit, es gibt eine Zeit der Stille, wie eine Zeit des Schmerzes und der Trauer. Aber auch eine Zeit der dankbaren Erinnerung.“

ELSENFELD • Kreuzfeldring 10b • Tel. 06022 - 50 95 31

BEERDIGUNGSMANAGEMENT
BAUER GmbH
Mobil: 0172 - 7949 984
www.beerdigungsinstitut-bauer.de

Wir sind immer für Sie da!



Und ist Ihnen der Weg zu uns mal zu weit, liefern wir die
Medikamente bequem zu Ihnen nach Hause.



Ihr Team der Sonnen Apotheke Elsenfeld

